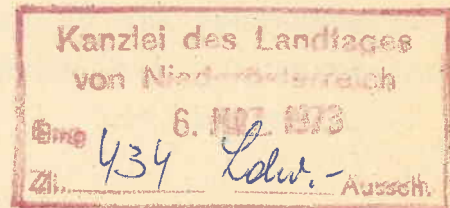


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-126/12-1973

Wien, am 6. März 1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen.



H o h e r L a n d t a g !

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1970, Zl. G 22/70-9, den § 5 des Gesetzes vom 14. November 1968 über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken, LGBL.Nr.30/1969, als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen traten nicht wieder in Kraft.

Diese Aufhebung wurde vom Landeshauptmann im 3. Stück des Landesgesetzblattes, Jahrgang 1971 unter LGBL.Nr.91 kundgemacht und zum Anlaß für die Verfassung eines neuen Gesetzentwurfes genommen. Dieser - nunmehr vorliegende - Gesetzentwurf war Gegenstand eines Verfahrens im Sinne des Art.138 Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 56 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953. Mit Erkenntnis vom 9.10.1972, K II-1/72-22, hat der Verfassungsgerichtshof den unterdessen im BGBL.Nr.59/1973 kundgemachten Rechtssatz aufgestellt:

"Die gesetzliche Regelung amtswegiger behördlicher Maßnahmen betreffend einen Mindestabstand, der bei nichtforstlichen Neupflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten ist, fällt gemäß Art.15 Abs.1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Das gilt nicht für Maßnahmen des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Art.12 Abs.1 Z. 6 B-VG)."

Gegenüber dem Gesetz vom 14. November 1968; LGBL.Nr.30/1969, weist der vorliegende Entwurf im wesentlichen folgende Änderungen auf:

1. Der Mindestpflanzabstand ist nicht gegenüber fremden Grundstücken schlechthin, sondern nur gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.
2. Der Auftrag zur Beseitigung gesetzwidrig vorgenommener Pflanzungen ist nicht auf Grund eines Parteienantrages, sondern von n Amts wegen zu erteilen.
3. **Zu**widerhandlungen werden als Übertretungen mit Geldstrafen geahndet.

Die NO. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NO. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NO. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frühberger